

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

52 (18.8.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Öffentliche Bekanntmachungen.

Den Schutz der Geldtelegraphen- und Fernsprecheinrichtungen betreffend.

Der Geldtelegraphen- oder Fernsprecheinrichtungen beschädigt, wird ergriffen. Wer diese Beschädigung abtreibt, wird schwer bestraft. Wird der Täter nicht ergriffen, so treten die strengsten Maßnahmen gegen die Gemeinde ein, auf deren Gebiet die Beschädigung vorgenommen worden ist.

Großes Hauptquartier.

Die Bürgermeisterräte des Bezirkes machen mit auf vorstehende in Nr. 223 des Staatsanzeigers von Gr. Ministerium des Innern veröffentlichte Bekanntmachung besonders aufmerksam.

Durlach den 18. August 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.



Mehrere Pferde

gütig zu verkaufen
Gartstraße, Arriegstraße 36 im Stall.

Bühler Zwerchgen,

per Rentner zu 4 M, sind zu haben bei
Andr. Seiler. Weinhandlung. Aue.

Gute Belohnung für 2 Pritschenwagen

erhält, wer uns für
erf. sichere Nachricht
gibt, wo 2 Pritschenwagen
stehen. Sie selbst tragen unter Firma in weißer Schrift.
Sie wurden vor ca. 10 Tagen vom Militär leihweise re-
quirit und nicht zurückgebracht.

Bräuerei Eglau, Durlach.

Als kaufmännischer Sachverständiger, Bücherverkäufer, Berater
empfehle ich den hiesigen und
auswärtigen Geschäftsinhabern
und zwar in allen kaufm. und geschäftlichen Angelegenheiten.
Veränliche 2-Zimmerwohnung
mit Zubehör per 1. Oktober zu
vermieten.
Seehofstraße 12, parterre.

Sehne 1-Zimmerwohnung samt
Zubehör ist auf 1. Oktober zu
mieten.
Gauptstraße 15, Sinterhaus.

Sandwerkskammer Straßstraße.

Kaufende von Sätern aus dem Sandwerferland sind in den
Krieg gezogen und sind ihren Familien mit den Geldern ent-
tassen worden. Erstreckt sich überall milde Gänge zur
Sicherung der gemeinsamen und leiblichen Not. Schmeier noch als
andere Schichten der Bevölkerung hat der Sandwerferland unter den
jetzigen Verhältnissen zu leiden, da Lieferanten und sonstige Geschäft-
aufnahme bringen und nur gegen bar die Rohprodukte zu erhalten
sind, während der Betrieb wegen fehlender Aufträge vielfach ruht.
Wir richten daher an das Publikum die bringende Bitte, die For-
derungen der Sandwerfer alsbald zu begleichen.

Wir bitten hier, unsere Sandwerferkassen und insbesondere
den Geldern, aus welchen heraus der Mann zur Fahne gerufen
worden ist, strömen und Lieferungen übertragen zu wollen, damit
die Familien und deren Geschäft vor dem Untergang bewahrt bleiben.
Der Vorsitzende:
Stenmann.
Der Sekretär:
Dr. Roth.

Meine Kelter

mit Stativtrieb steht zur gefälligen Benützung bereit.
G. Knappschneider,
meh. sserfräse, Sichelstraße 3.

Bestes und billigstes
Apfelmost
Bader's Most
Konserven
berühmte Most
Patenamtlich geschützt
Fassfassen für 50, 100 u. 150 Liter
Vom echten Obstmost
nicht zu unterscheiden
1 Liter stellt sich auf ca. 6 Pf.
Niederlagen durch Plakate ersichtl.
Alleiniger Fabrikant
Fritz Müller jun., Göppingen.

Selle, geräum. Manfardemwoh-
nung von 2 Zimmern, Küche mit
Kaffeeleiste, u. sonst. Zugehör, Stb,
2 Tr., per 1. Okt. ober früher zu
vermieten.
Gauptstraße 66, Soden.
Kind wird in gute Pflege
genommen
Safelstraße 20.
Gutsaufen
Gobermann, schwarz mit braunen
Häutchen, br. Fleck. Hängegeb
gegen Verlohrung bei
Hb. Müller, Bäcker,
Grödingen.
Saisbar gesund
Smatenstraße 33, 4. St.

Ämtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach
Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post
oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder
deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups
in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 52. Dienstag, 18. August 1914.

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

Nachstehend bringen wir die wesentlichen
Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 28 Feb-
ruar 1888/4. August 1914 zur öffentlichen
Kenntnis:

§ 1.
Die Familien der Mannschaften der Reserve,
Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des
Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften
bei Mobilmachungen oder notwendigen Ver-
stärkungen des Heeres oder der Flotte in den
Dienst eintreten, im Falle der Bedürftig-
keit Unterstützungen nach näherer Bestimmung
dieses Gesetzes. Das gleiche gilt bezüglich der
Familien derjenigen Mannschaften, welche zur
Disposition der Truppen- (Marine-) Teile be-
urlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche
das wehrpflichtige Alter überschritten haben
und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie
des Unterpersonals der freiwilligen Kranken-
pflege.

§ 2.
1. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unter-
stützungen haben Anspruch:
a. die Ehefrau des Eingetretenen und dessen
eheliche und den ehelichen gesetzlich gleich-
stehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
b. dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte
in aufsteigender Linie und Geschwister,
insofern sie von ihm unterhalten wurden
oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach
erfolgtam Dienst Eintritt desselben hervor-
getreten ist,
c. dessen uneheliche Kinder, insofern seine
Verpflichtung als Vater zur Gewährung
des Unterhalts festgestellt ist.
2. Unter den sub b bezeichneten Voraus-
setzungen kann den Verwandten der Ehefrau
in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus-
früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.
3. Entfernteren Verwandten, geschiedenen
Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungs-
anspruch nicht zu.

§ 4.
Zur Unterstützung ist derjenige Amtsbezirk
verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungs-
bedürftige z. Zt. des Beginns des Unter-
stützungsanspruchs (§§ 1, 10 Abs. 3) seinen
gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5.
1. Die Unterstützungen sollen mindestens
betragen:
a. für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli,
August, September, Oktober monatlich
9 M., in den übrigen Monaten 12 M.;
b. für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie
für jede der in § 2 unter b und c be-
zeichneten Personen monatlich 6 M.
2. Die Geldunterstützung kann teilweise durch
Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brenn-
material u. ersetzt werden.
3. Unterstützungen von Privatvereinen und
Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten
Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§ 6.
1. In jedem Lieferungsverbande entscheidet
endgültig der Bezirksrat sowohl über die Unter-
stützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien,
als auch unter Beachtung der Vorschriften des
§ 5 über den Umfang und die Art der Unter-
stützungen.
2. Der Bezirksrat ist berechtigt, Auskunft
über die Verhältnisse der einzelnen Familien
von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch
die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§ 10.
1. Die bewilligten Unterstützungsbeträge
sind in halbmonatlichen Raten voranzuzahlen.
2. Rückzahlungen der vorausbezahlten Be-
träge finden auch dann nicht statt, wenn der
in den Dienst eingetretene vor Ablauf der
halbmonatlichen Periode zurückkehrt.
3. Für Beginn und Fortdauer der Unter-
stützungen kommt auch der für Hin- und Rück-
marsch zum bzw. vom Truppenteil erforder-
liche Zeitraum in Berechnung.
4. Die Unterstützungen werden dadurch nicht

Weingarten.

Kindstarren-Versteigerung.

Die Gemeinde ver-
steigert am Freitag
den 21. d. Mts.
nachmittags 5 Uhr,
im Farrenhof einen schweren fetten
Kindstarren, wozu Kaufsichhaber
eingeladen werden.
Weingarten, 17. Aug. 1914.
Der Gemeinderat:
Koch.

Danksagung.

Für die vielen Beweise aufrichtig gemeinter Teil-
nahme an unserem unersetzlichen Verluste, insbe-
sondere Herrn Dr. Weiß, Prediger der freiwilligen
Gemeinde, für seine ergreifenden, erhebenden und
trostreichen Worte sprechen wir unsern innigen
Dank aus.

Durlach, 15. August 1914.

Dr. L. Bergfeld

nebst Kindern.

Achtung!

Schbitte meine wertigen Abonnenten,
Geduld zu haben, bis der "Feier-
abend" wieder pünktlich kommt.
Die Abonnenten brauchen keine
Sorge zu tragen, es bleibt wie zu-
vor.
Marie Zenfel Witwe,
Hauptstraße 11.

Zorhänge,

sonie Herren- und Damen-
wäsche jeder Art werden zum
Waschen und Bügeln ange-
nommen und pünktlich besorgt.
Käheres bei der Expedition d. Bl.

Villa gesucht.

Sich suche per sofort eine Villa
in Durlach zu mieten. Angebote an
H. Kornland Karlsruhe.

Zu verkaufen

ein schwarzer Hund, wenig ge-
braucht, sehr billig. Näheres bei
der Expedition dieses Blattes.

Eine schöne Mansardenwohnung
von 2 Zimmern samt aller Zu-
behör auf 1. Dft. zu vermieten.
Käheres
Seboldstr. 5, Hinterh. 2. St.

Bekanntmachung.

In dem Konkurs über das Ver-
mögen des Schuhhändlers Jakob
Zucker in Durlach soll mit Ge-
nehmigung des Groß-Amtsgerichts
Durlach die Schlussverteilung er-
folgen. Dazu sind am 17. 15.
verfügbar. Hieron sind zu be-
friedigen M 2,5 bevorrechtigte und
7981 M 55 S vorrechtlose For-
derungen. Die Gläubiger erhalten
demnach 21,9 % ihrer Forde-
rungen. Schlussrechnung und Schluss-
verzeichnis liegen in der Gerichts-
schreiberei Gr. Amtsgerichts hier
zur Einsicht offen.
Durlach, 17. Aug. 1914.
Der Konkursverwalter:
Dr. Ernst Weiß,
Rechtsanwalt.



Schweine
schwächliche,
schlechtschmeckende
bessern sich schnell durch Kalb-Gebraten
(1 Eßlöffel voll ins Futter) Bewährtes
Vorbeugemittel gegen Ferkelsterben.
Liter. M. 1.10

Adlerweg. A. Peter, Hauptstr. 16.

Zuverlässiger Mann, kräftig,
27 Jahre alt, sucht Beschäftigung,
gleich welcher Art.

Gerberstraße 3, 3. St.

Stadtdurlach.

Landeshauptausgabe.

Geboren:

12. Aug.: Alfred Erwin, S. Friedr. Höfer,
Polierer.

12. " Anna Gertrud Silda, S. Arthur
meißer.

13. " Kurt Herbert Ernst, S. Abal-
bert Engler Dr. phil. u. ing.,
Fabrikdirektor.

Gestorben:

13. Aug.: Hermann Stadl, led. Schloffer
(Landwehrmann), 36 Jahre;
8 Monate alt.

Wols Frau, Frauwerein Durlach.

Liebesgaben:

Ungenannt 20. —, August Daub 2. —, Ungenannt 25. —, Hauptlehrer Stangen-
10. —, Einnahme auf dem Bahnhof 1.25. —, Ungenannt 10. —, Frau und Präncien
Hüll 6. —, Wally und Elsa Hoffmann von ihrem Spargeb. je 50 S. —, Elisabeth Her-
mann von ihrem Spargeb. 3. —, Gertrud Wolfarth von ihrem Spargeb. 3. —,
Domänenrat a. D. Freitag 40. —, Professor Komars 20. —, Schreinermeister Storch
10. —, Spartenassistent Dürr 10. —, Frau Fries Witw. 4. —, Ober-Berw.-Sekretär
Vender 10. —, Fräulein v. Diemer 5. —, Philipp Haupt 2. —, Frau Schilt 5. —,
Frau Hammann 5. —, Jakob Rohrer 2. —, S. L. Witw. 10. —, Geschäftshandlung
Strauß an Rechnung nachgelassen 2.50. —, Heinrich Weller, Landwirt 10. —, Nieb,
Korlsruher Hof 5. —, Fabrikant Unterberg 20. —, Wäckermeister Schuber 2. Laib
Vrot und 50 Breßeln, August Daub 1 Hl. Pambereis, Franz Hoffmann, Kreier
1500 Postkarten, Ingenieur Anspach 1 Korb Birnen, Dr. Leugler 1 Korb Äpfel,
Müllermann 2 Gläser Birnen, Otto Derbogen versch. Verbandsachen, Frau Pro-
fessor Kreuzer 40 Gläser sterilisierte Birnen, Frau Person 8 Paar Soden, Rudolf
Steinmetz Witw. 6 Paar Soden, 1 Dugend Handtücher, Frau Schilt 2 Hl. Kirsch-
hast und 1 Paar Soden, Ungenannt 2 Hl. Punschessenz und 30 Hl. Limonade,
Ungenannt 1 Le und Zucker, Nieb, Korlsruher Hof 2 Hl. Magenheil, Vater Vader
2 Laib Vrot und 35 Brötchen.
Berichtigung: In gestriger Nummer heißt es bei Wäckermeister Karl
Weier 50. — statt 5. — und bei 1 Kiste Apfelsinen Spender unbekannt statt Herr
Gorenflo.

Wir danken für diese Spenden und bitten um weitere Zuwendungen.

unterbrochen, daß der in den Dienst Einge-
tretene als krank oder verwundet zeitweilig in
die Heimat beurlaubt wird.

5. Wenn der in den Dienst eingetretene
vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermisst wird,
so werden die Unterstützungen solange gewährt,
bis die Formation, welcher er angehörte, auf
den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst
wird. In soweit jedoch den Hinterbliebenen
auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871
(Reichsgesetzblatt Seite 275) Bewilligungen
gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges
Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

Die Gemeinderäte des Bezirks und das
Stadthalteramt Hohenwettersbach weisen wir
darauf hin, daß zum Vollzug dieses Reichs-
gesetzes die landesherrliche Verordnung vom
12. ds. Mts. sowie unterm 13. ds. Mts. Aus-
führungsvorschriften von Groß-Ministerium
des Innern und der Finanzen erlassen wurden,
welche auf Seite 299 und ff. des Gesetzes- und
Verordnungsblattes abgedruckt sind.

Des weiteren bemerken wir noch:

1. Zuständig zur Entgegennahme des Ge-
suchs ist die Behörde derjenigen Gemeinde,
innerhalb deren die unterstützungsbedürftige
Familie z. Zt. des Beginns ihres Unterstützungs-
anspruchs ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Sofern die bedürftige Familie ihren gewöhn-
lichen Aufenthalt im Ausland hat, kann als
Aufenthaltort im Sinne des § 4 des Gesetzes
der Ort gelten, an dem der Einberufene unter
militärischer Kontrolle steht (Heerordnung § 34
Ziffer 6). Soweit die Familien der im Aus-
land lebenden Reservisten u. s. w. infolge des
Diensteintritts ihrer Ernährer nach Deutsch-
land zurückkehren, werden sie sich in der Regel
an die Gemeinde zu wenden haben, in der sie
ihren Aufenthalt nehmen.

2. Das Gesetz geht davon aus, daß in erster
Linie Geldbeihilfe als Unterstützung gewährt
wird, und daß in jedem einzelnen Fall die
Höhe der Unterstützung nach den Verhältnissen
der unterstützungsbedürftigen besonders be-
messen wird, wobei aber unter die im Gesetz
bestimmte Mindestunterstützung nicht herunter-
gegangen werden soll.

Nach Antrag der Gemeindebehörde kann die
zu gewährende Unterstützung auch in Lebens-
mitteln und Brennmaterial, Vrot, Getreide u. s. w.
gewährt werden.

Hält die Gemeindebehörde ausnahmsweise
die unmittelbare Verabreichung von Naturalien
für angezeigt, so ist der hierfür aufzuwendende
Betrag unter Bezeichnung der Art der Waren
in Ziffer 5 des Musters anzugeben.

3. Während die Beihilfen an die Familien
der zu Friedensübungen eingerückten Mann-
schaften zwar auch auf Antrag, dann aber ohne
Rücksicht auf die Verhältnisse der Übungs-
pflichtigen erfolgt, ist die Unterstützung der zum
mobilen Heer eingetretenen Mannschaften nach
§ 1 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888
4. August 1914
nur im Falle der Bedürftigkeit zu ge-
währen.

Bedürftigkeit wird überall da anzunehmen
sein, wo die Familie nach dem Eintritt des
Ernährers zum Heer weder so viel Vermögen
besitzt, noch so viel Einkommen und Verdienst
hat, um daraus ihren Lebensunterhalt ohne
Not krüften zu können. Bei der Prüfung, ob
dies der Fall ist, werden aber freiwillige Gaben
und Leistungen der Hilfsstätigkeit, überhaupt
Zuwendungen, auf welche ein Rechtsanspruch
nicht besteht, in der Regel nicht zu berücksich-
tigen sein; es sei denn, daß diese Zuwendungen
nach Art und Umfang eine Bedürftigkeit über-
haupt ausschließen.

Im übrigen werden die beteiligten Behörden
den richtigen Weg bei der Gewährung und
Bemessung der Unterstützungen finden, wenn
sie sich gegenwärtig halten, daß allen bedürf-
tigen Familien ein Recht auf die Unterstützung
für die Dienste zusteht, welche ihr Ernährer
dem Vaterland leistet, und daß die im Felde
stehenden Mannschaften mit dem Trost und
der Gewißheit zu den Fahnen geeilt sind, daß
für ihre Angehörigen in ausreichender Weise
gesorgt wird.

4. Allen bei Durchführung des Gesetzes vom
28. Februar 1888 notwendig werdenden Post-
sendungen von oder an Reichs-, Staats- oder
Gemeindebehörden ist von der Reichspostver-
waltung als „Heeresache“ Postfreiheit zu-
erkannt worden.

Durlach, den 17. August 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen des Kaufmanns Jakob Zucker hier
ist die Vornahme der Schlussverteilung ge-
nehmigt und Termin zur Abnahme der Schlus-
rechnung, zur Erhebung von Einwendungen
gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschluß-
fassung über nicht verwertbare Vermögens-
stücke bestimmt auf

Freitag den 11. September 1914,
vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 28.

Durlach den 14. August 1914.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.